

Hinweis zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Lünen Stufe III

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat am 25.06.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III beschlossen.

Im Lärmaktionsplan der Stufe III wurden mittels einer Betroffenenanalyse sechs Belastungsschwerpunkte in Lünen identifiziert. Für diese sechs Belastungsschwerpunkte wurden Maßnahmenempfehlungen entwickelt und ihre Wirksamkeit berechnet:

Straße	Abschnitt	Maßnahmenvorschläge
Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	Tempo 30, LKW-Nachtfahrverbot
Münsterstraße	Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang	Tempo 30, LKW-Nachtfahrverbot
Bebelstraße	Gahmener Str. bis Am Preußenbahnhof	Tempo 30, teilweise lärmarmen Straßenbelag
Cappenberger Str.	Konrad-Adenauer-Str. bis Ortsausgang	Tempo 30
Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Str. bis Kurt-Schumacher-Str.	Tempo 30
Borker Straße	Konrad-Adenauer-Str. bis Ortsausgang	Tempo 30

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Wirksamkeit einer Maßnahme anhand der Anzahl der entlasteten Anwohnerinnen und Anwohner. Es wird deutlich, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 als kurzfristig umsetzbare Maßnahme in vielen Bereichen wesentliche Entlastungen zur Folge hätten (Details sind dem beiliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III zu entnehmen). In Kombination mit weiteren Maßnahmen (LKW-Nachtfahrverbot oder der Einbau von lärmarmem Straßenbelag) sind die ermittelten Entlastungen noch deutlicher. Aufgrund der nachgewiesenen positiven Wirkung der untersuchten Maßnahmen werden im Ergebnis vom Gutachter Empfehlungen zur Umsetzung ausgesprochen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat sich allerdings dieser fachlichen Auffassung nicht angeschlossen und sich dafür ausgesprochen, die Maßnahmenempfehlungen „Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h“ aus dem Lärmaktionsplan Stufe III herauszunehmen.

Da die EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Bewertung des Lärms eine andere Berechnungsmethode vorschreibt als die deutsche Gesetzgebung, sind im Lärmaktionsplan Stufe III zunächst nur Maßnahmenempfehlungen ausgesprochen. Hier müssen weitere Prüfungen zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen sowie einzelne Beschlüsse erfolgen.

Nach Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird der Lärmaktionsplan Stufe III vor dem Hintergrund der eingegangenen Stellungnahmen erneut in den Beschlussgremien beraten und ggf. inhaltlich angepasst.